

VERTRAG

zwischen dem
Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Segeberg e.V.,
vertreten durch den Vorstand
- nachstehend "DRK" genannt -
und
der Stadt Kaltenkirchen,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
1. Bürgermeister Zobel
2. Erster Stadtrat Rudschäfski
- nachstehend "Stadt" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

- (1) Es ist der gemeinsame Wille der vertragsschließenden Parteien, mit diesem Vertrag die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Kaltenkirchen zu schaffen.
- (2) Stadt und DRK verpflichten sich gegenseitig, jeweils eintretende Veränderungen in vertragsrelevanten Angelegenheiten rechtzeitig auszutauschen, damit eine informative und vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet ist.
- (3) Das DRK ist verpflichtet, bei Eingehen von Kooperationsverträgen mit Dritten, die den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, das Einvernehmen der Stadt herzustellen.

§ 1

Trägerschaft und Personal

- (1) Das DRK betreibt auf dem städtischen Flurstück 35/14 der Flur 15 der Gemarkung Kaltenkirchen in der von-Bodelschwingh-Straße eine Kindertagesstätte:
 - a) mit 4 Kindergartengruppen
 - b) mit 1 Hortgruppe
- (2) Das DRK unterhält die Einrichtungen in eigener Verantwortung. Es erfüllt seine erzieherische und pflegerische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Kindertagesstätte soll dazu dienen, den Erziehungsanspruch des Kindes im Sinne des § 1 KJHG zu erfüllen und die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.
- (3) Der Besuch der Kindertagesstätte steht Kindern vom vollendeten 3. bis zum 12 Lebensjahr frei. Da es sich bei der Kindertagesstätte um eine örtliche Einrichtung handelt, haben bei auftretenden Platzengpässen
 - a) Kinder, die ihre Hauptwohnung in Kaltenkirchen haben,
 - b) Kinder aus den örtlichen Krippen
 - c) Kinder von berufstätigen Alleinstehenden,

bei rechtzeitiger Anmeldung Vorrang vor auswärtigen Kindern. Das DRK nimmt die Kinder nach sozialen und erzieherischen Gesichtspunkten auf. Geschwister sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen.

Der Stadt sind auf Wunsch die von ihr benötigten Unterlagen für die Kindertagesstättenplanung zur Verfügung zu stellen. Die Eltern sind auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Kinder zu diesem Zweck hinzuweisen.

- (4) Dem DRK obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Es ist Arbeitgeber des Personals und übt das Hausrecht aus.
- (5) Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kindertagesstättengesetz in den jeweils gültigen Fassungen und die dazu erlassenen Verordnungen sind ab Einrichtung und Betrieb der Kindertagesstätte zu beachten und zugrunde zu legen. Es besteht Einigkeit darüber, daß Ziffer 6 der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung für Kindertageseinrichtungen vom 9.3.1994 dahingehend Anwendung findet, daß einer Gruppe im Kindergarten 22 Kinder angehören.
- (6) Es besteht Einigkeit darüber, daß Personalkosten, die aufgrund des vom Kreis Segeberg anerkannten Personalschlüssel zuzüglich Wirtschaftspersonal entstehen, laufende Betriebskosten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages sind.

§ 2

Betriebskosten und Finanzierung

- (1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen. Zu ihnen gehören auch die Kosten, die der laufenden Unterhaltung und Ersatzbeschaffung dienen und nicht vermögenswirksam sind. Kalkulatorische Kosten sind Sachkosten im Sinne von § 24 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes. Für die Festsetzung der angemessenen Personal- und Sachkosten ist folgendes zu beachten:
 - a) Es werden nur die Personalkosten anerkannt, die aufgrund des vom Kreisjugendamt genehmigten Personalschlüssel entstehen.
 - b) Die Kosten für das Küchenpersonal sind mit dem Verpflegungsgeld auf die Eltern umzulegen.
 - c) Die Anzahl der Wirtschaftskräfte richtet sich nach der Größe der Einrichtung.

Aus den erwirtschafteten Abschreibungen sind zu decken:

- d) Die jährliche Tilgung des zweckgebundenen Darlehens der Investitionsbank Schleswig-Holstein über 800.000,00 DM,
- e) vermögenswirksame Investitionen und Beschaffungen.

Das DRK führt den darüber hinaus verbleibenden Teil der erwirtschafteten Abschreibungen einer für die Kindertagesstätte zweckgebundenen Erneuerungsrücklage zu.

- (2) Die Stadt beteiligt sich mit 100 % an den ungedeckten laufenden Betriebskosten gemäß § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG). Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, daß die Einrichtung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt ist. Gefördert werden nur kaltenkirchener Kin-

- der in der Einrichtung. Für auswärtige Kinder ist vom Träger gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG ein angemessener Kostenausgleich von der jeweiligen Wohngemeinde zu fordern. Außerdem zahlt die Stadt an das DRK einen Verwaltungskostenbeitrag von 7% der Personalkosten.
- (3) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben nach Absatz 2 abzüglich aller dem DRK für die Kindertagesstätte selbst zufließenden Einnahmen (Teilnahmebeiträge, Landes- und Kreiszuschüsse sowie sonstige Zuwendungen). Es besteht Einigkeit darüber, daß Spenden keine kostenmindernden Einnahmen sind, sondern für außerplanmäßige Anschaffungen, soweit nicht eine besondere Zweckbindung durch den Spender erfolgt, zu verwenden sind.
 - (4) Das DRK verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
 - (5) Zur Deckung der Betriebskosten sind angemessene Teilnahmebeiträge von den Erziehungsberechtigten zu erheben. Die Teilnahmebeiträge richten sich nach dem von der Stadtvertretung festgelegten Regelbeitrag. Soziale Härten werden durch Beitragszuschüsse des Trägers der Jugendhilfe - Sozialstaffel - auf Antrag der Eltern ausgeglichen.
 - (6) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuß in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres als Vorauszahlung. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres. Die Abrechnung des Vorjahres ist jeweils bis zum 1. März des neuen Jahres vorzulegen. Eventuelle Ausgleichszahlungen aufgrund der Abrechnung sind jeweils mit der 2. Rate vorzunehmen.
Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist der Stadt bis zum 1. September eines jeden Jahres der Haushaltsentwurf für das folgenden Jahr vorzulegen.
 - (7) Der Haushalts- bzw. Nachtragshaushalts- und Stellenplan werden vom DRK festgestellt und beschlossen. Sollte das DRK bei seinen Beschlüssen nicht im Sinne der Empfehlungen des Beirates entscheiden, so hat er dies dem Beirat gegenüber zu begründen. Der Stellenplan und der Umfang der Sachkosten der Kindertagesstätte sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.
 - (8) Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des DRK sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährten Zuschüsse bestimmungsgemäß verwendet wurden. Das DRK ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - (9) Die Zuweisungen der Stadt sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen:
 - a) wenn die Abrechnung trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
 - b) wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Zuweisungen im vollen Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend eingesetzt worden sind.
 - (10) Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Tage der Auszahlung an mit 4 % über dem Diskontsatz jährlich zu verzinsen.

§ 3

Beirat

- (1) Gemäß § 18 KiTaG ist in der Einrichtung ein Beirat zu bilden. An den Sitzungen des Beirates nimmt eine von der Stadtvertretung gewählte Person teil.
- (2) Über das Ergebnis der Beratung wird vom Träger eine Niederschrift gefertigt, die der Stadt in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird entsprechend der Laufzeit des bestehenden Erbbaurechts zwischen den Vertragsparteien bis zum 31.12.2025 geschlossen.
- (2) Die Auflösung dieses Vertrages vor Ablauf der Vertragsdauer gem. Abs. 1 oder die Verlängerung der Vertragsdauer richten sich nach den Vereinbarungen der Vertragsparteien über das Erbbaurecht.

§ 5

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte das DRK den Betrieb der Kindertagesstätte aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, einstellen müssen, so hat es dies der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das DRK hat in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in die Trägerschaft der Stadt oder eines anderen Trägers behilflich zu sein. Die Stadt wird sich bemühen, das DRK bei der Unterbringung des Personals zu unterstützen.

§ 6

Schlußbestimmung

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. August 1995 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 9.1.1997
9.1.1997

Bad Segeberg den

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -
e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Segeberg

gez. Zobel

gez. Rudschäfski

gez. Prante

gez. Neitz

Bürgermeister
ter

Erster Stadtrat

Vorsitzender

Schatzmeis-